

Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung auf den Datenaustausch zwischen dem jobcenter rhein-sieg und Arbeitgebern/innen im Rahmen der Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungssuchenden

Am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirksam geworden. Sie schreibt vor, dass Betroffene bereits bei der Datenerhebung u.a. darüber informiert werden müssen, welche ihrer personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden (Art.13, 14 DSGVO). In diesem Zusammenhang fragen Arbeitgeber-Kunden verstärkt nach, ob sie weiterhin berechtigt sind, das jobcenter rhein-sieg über das Ergebnis von Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu informieren.

Meldet ein Arbeitgeber dem jobcenter rhein-sieg eine offene Stelle zur Besetzung, werden ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber per Vermittlungsvorschlag (Papierform oder elektronisch) gebeten, sich im Unternehmen zu bewerben. Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) ist der Arbeitgeber innerhalb dieses Vermittlungsprozesses verpflichtet, das jobcenter rhein-sieg über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens zu informieren. Die DSGVO hat auf diese Mitteilungspflicht **keine** Auswirkung.

Allerdings ist eine solche Rückmeldung nur zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zuvor über die Datenweitergabe des Arbeitgebers an das jobcenter rhein-sieg informiert wurden (Art. 14 DSGVO). Um Arbeitgeber-Kunden von dieser Informationspflicht zu entlasten, enthält der Vermittlungsvorschlag bereits einen Hinweis auf die Datenweitergabe des Arbeitgebers an das jobcenter rhein-sieg. Eine zusätzliche Information durch den Arbeitgeber ist entbehrlich (Artikel 14 Abs. 5 DSGVO). Anders verhält es sich bei Bewerbern/ Bewerberinnen die nicht vom jobcenter rhein-sieg vorgeschlagen wurden und entsprechend keinen VV1 erhalten haben. In diesen Fällen muss der AG seiner Informationspflicht selbständig nachkommen.

Die Befugnis des jobcenter rhein-sieg zur Datenerhebung beim Arbeitgeber resultiert aus § 67a Abs. 2 Nr. 2b SGB X. Die Übermittlungsgrundlage für den Arbeitgeber an das jobcenter rhein-sieg ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 39 SGB III. Zusätzliche individuelle Vereinbarungen zum Datenaustausch mit dem jobcenter rhein-sieg sind nicht erforderlich.

Die Rückmeldung über das Ergebnis eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ist für das jobcenter rhein-sieg äußerst wichtig, um Vermittlungsaktivitäten erfolgreich gestalten und Unternehmen bei der Besetzung ihrer Arbeits- und Ausbildungsstellen aktiv unterstützen zu können.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz erhalten Sie unter:

[Jobcenter Rhein-Sieg | Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO](#)